SCHULORDNUNG

des

MÖRIKE-GYMNASIUMS ESSLINGEN AM NECKAR

Stand: 06.09.2016

A

Der Bildungsauftrag

Die Schule ist eine gesellschaftliche Institution und ein Ort umfassenden Lernens. In ihr werden Qualifikationen und Kompetenzen erworben, Einstellungen und Werthaltungen vermittelt, mit denen Schülerinnen und Schüler den vielfachen Anforderungen der heutigen Welt nachkommen und gerecht werden können. Schulisches Lernen erfordert von allen Beteiligten ein hohes Maß an Eigenverantwortung, ernsthaftem Bemühen, Solidarität und Toleranz.

1. Mit dem Eintritt in die Schule beginnt ein besonderes Rechtsverhältnis zwischen den Schüler/innen, den Eltern und der Schule; es ist geregelt durch das Grundgesetz und die Landesverfassung, durch Gesetze, Verordnungen und Erlasse.

2. Die Schüler/Schülerinnen haben das Recht auf Bildung und Erziehung und auf einen ungestörten Unterricht. Sie sind verpflichtet, pünktlich und regelmäßig am Unterricht und an den verbindlichen Veranstaltungen der Schule teilzunehmen und sich so zu verhalten, dass die Schule ihren Unterrichts- und Erziehungsauftrag sowie ihre Fürsorgeaufgabe erfüllen und ihre Ordnung wahren kann. Die geistige Anwesenheit und Mitarbeit erleichtert den Lernprozess erheblich. Die Mitwirkung der Schüler/innen ist im Schulgesetz (SchG §§ 62 – 70) verankert; außerdem besteht eine schuleigene Satzung der Schülervertretung.

3. Die Eltern wirken am Schulleben in der Klassenpflegschaft, im Elternbeirat und in der Schulkonferenz mit (SchG §§ 55 – 61).

4. Die Lehrer/innen sind dem Erziehungs- und Bildungsauftrag der Landesverfassung (Artikel 12) verpflichtet. Sie tragen dafür die unmittelbare pädagogische Verantwortung (SchG §§ 38).
   Außerdem obliegt ihnen die Aufsichtspflicht vor dem Unterricht, im Unterricht, in den Pausen und bei schulischen Veranstaltungen. Diese Aufsicht soll vor allem die Schüler/innen vor Schaden bewahren und verhindern, dass andere Personen durch Schüler/innen einen Schaden erleiden.

B

Unser Umgang miteinander – die Verantwortung des Einzelnen

Das Mörike-Gymnasium möchte ein Haus des Lernens sein, in dem viele sehr unterschiedliche Menschen leben und lernen. Die Einhaltung einiger wichtiger Regeln trägt dazu bei, dass sich alle darin wohl fühlen. Personen, die sich wohl fühlen, haben weniger Konflikte, tragen ihre Konflikte fairer aus, sind leistungsbereiter und leistungsfähiger und tragen damit zu einem guten Schulklima bei.

1. Höflichkeit und Anstand erleichtern den Umgang miteinander. Gute Umgangsformen und ein freundlicher Umgangston tragen viel zum allgemeinen Wohlbefinden und zu einem guten Arbeitsklima bei.
   Unverarbeitete Konflikte können sehr belastend sein, für den Einzelnen, aber auch für eine Klasse.
   Solche Alltagskonflikte sollten mit unseren ausgebildeten Streitschlichterinnen und Streitschlichtern und / oder unserer Sozialpädagogin bearbeitet werden.
   Alle Schüler/innen sind aufgefordert, sich auf dem Schulweg, vor allem auch in den Verkehrsmitteln, korrekt und höflich zu benehmen.

2. Viele Stunden verbringen wir in den Klassenzimmern. Eine schön geputzte Tafel und saubere Fußböden sorgen für eine gute Atmosphäre. Auch Klassen, die nach uns kommen, freuen sich über ordentlich hinterlassene Räume (Dies gilt insbesondere für Fachräume, Toiletten, etc).
   Da Kaugummi überall hässliche Flecken hinterlässt, ist auf das Kaugummikauen auf dem Schulgelände zu verzichten.
   Für den groben Schmutz gibt es überall Papier- und Abfalleimer sowie Besen und Kehrschaufeln in allen Räumen.

   Das Mörike-Gymnasium ist eine rauchfreie Schule.

3. Für das Engagement der Kocheltern in der Cafeteria sind wir dankbar und äußern dies auch. Wir räumen selbstverständlich unsere Tabletts auf und sorgen dafür, dass es in der EMMA ordentlich aussieht.

4. Für das Zusammenleben in der Gruppe müssen bestimmte Zuständigkeiten für die Tafel, das Klassenzimmer, das Klassenbuch, die Kreide, die Karten, die Geräte und das Einsammeln von Geld besonders geregelt werden. Die Übernahme der damit verbundenen Pflichten erachten wir als notwendig und empfinden sie nicht als Zumutung. Zu diesen Pflichten gehört auch das pünktliche Erscheinen im Unterricht, die Einhaltung der Pausenordnung (s. Anhang), das Abschalten der Handys und die rechtzeitige Entschuldigung bei Unterrichtsversäumnissen.

5. Jeder von uns kann mithelfen, Energie zu sparen. Wenn nach uns niemand mehr in ein Klassenzimmer kommt, löschen wir das Licht, schließen die Fenster und schalten die Lüftung ab.

6. Ein moderner Unterricht benötigt eine Vielzahl technischer Geräte; diese sind sehr teuer. Wir gehen deshalb immer pfleglich mit ihnen um.
   Die Schulbücher werden den Schüler/innen leihweise überlassen. Sie sind schonend zu behandeln, dafür ist es sinnvoll, sie einzubinden. Bei (starker) Beschädigung ist Ersatz zu leisten.

7. Auf dem gesamten Schulgelände achten wir vor und nach der Unterrichtszeit und in den Pausen darauf, dass durch unsere Unachtsamkeit niemand zu Schaden kommt. Deshalb benutzen wir Skateboard und Inliner nur außerhalb des Schulgeländes und werfen nicht mit Schneebällen und Kastanien. Wegen Verletzungsgefahr werfen wir nicht mit Kastanien bzw. Schneebällen. Zum Verlassen des Schulbereichs, nur in besonderen Ausnahmefällen, holen wir die Zustimmung der aufsichtsführenden Lehrerin oder des Lehrers oder der Klassenlehrer/in ein.

8. An unserer Schule gibt es viele Menschen verschiedener Herkunft und unterschiedlichen Alters. Wir wollen jeden in seiner persönlichen Eigenart achten. Dies gehört zu dem am Mörike-Gymnasium vertretenen Menschenbild. Ältere Schüler haben hierbei Vorbildfunktion für jüngere.

9. Gleichgültigkeit, Rücksichtslosigkeit und die Anwendung von Gewalt schaden nicht nur den anderen. Jeder von uns kann einmal dieser andere sein. Mutwillige Sachbeschädigungen, z.B. in den Fachräumen oder Toiletten, dürfen nicht zu Lasten der Gemeinschaft gehen. Der Verursacher haftet persönlich.

10. Führen Schülerinnen und Schüler elektronische Geräte und sonstige Wertgegenstände beim Schulbesuch mit sich, die für den Schulbesuch oder den Unterricht nicht erforderlich sind, erfolgt dies grundsätzlich auf deren eigene Gefahr. Die Schule, Lehrkräfte oder das Land übernehmen für die Beschädigung oder den Verlust solcher Gegenstände grundsätzlich keine Haftung.

    Sind vorgenannte Gegenstände – wie beispielsweise beim Sportunterricht oder bei Leistungsmessungen sowie pflichtwidriger Benutzung im Unterricht – von den Schüler/innen vorübergehend abzugeben, sind diese Gegenstände in einem für die Schüler gut einsehbaren Behältnis abzulegen. Dies erfolgt immer in der Weise, dass die Schüler von der jeweiligen Lehrkraft dazu aufgefordert werden, ihre abzugebenden Gegenstände in das dafür von der Schule bereitgestellte, für die Schüler stets zugängliche und einsehbare Behältnis selbst abzulegen und hernach auch wieder selbst herauszunehmen haben.

    Weiter sind die Schüler darauf hinzuweisen, dass nicht die Lehrkräfte, sondern sie selbst dafür Sorge zu tragen haben, dass ihre so deponierten Wertsachen nicht beschädigt werden oder abhanden kommen.

    Die vorgenannten Regelungen gelten für alle Klassenstufen.

11. Die Klassensprecher/innen leisten einen besonders wichtigen Dienst für ihre Klasse und für die Schule. Wir unterstützen sie in ihrem Einsatz. Wir tragen alle Verantwortung für unsere Klasse und die Schule.

12. Veranstaltungen der Schule, z.B. Wandertage, Schulausflüge, Exkursionen, Studienfahrten und Schullandheime, setzen die Zusammenarbeit und Mitwirkung aller Schüler/innen voraus. Im Sinne einer gelingenden Gemeinschaft nehmen wir alle daran teil. Bei Ausflügen ist durch besonderen Erlass verboten: Klettern an Felswänden, Bootfahren und Baden in unbekannten freien Gewässern. Außerdem dürfen sich die Schüler/innen nicht ohne Erlaubnis von der Klasse entfernen. Der Schulleiter oder die aufsichtsführende Person kann besondere Anweisungen geben.
    Bei Schullandheimen, Studienfahrten und allen außerunterrichtlichen Veranstaltungen halten wir die Hausordnung der Gastgeber ein.

13. Da die Pausen auch zur Kommunikation mit den Mitschülerinnen und Mitschülern dienen, benutzen wir das Handy nur in Ausnahmefällen. Während des Unterrichts ist das Handy ausgeschaltet.
    Bei Klassenarbeiten/Klausuren wird bereits das Mitführen eines Handys als Betrugsversuch gewertet und kann zur Note ungenügend führen. Falls - aus wichtigen persönlichen Gründen - Schüler/innen ein Handy benötigen, ist es ausgeschaltet auf das Lehrerpult bzw. in das dafür vorgesehene Behältnis zu legen.
    Auf dem Schulgelände bleiben Schülerhandys und weitere elektronische Schülermedien ausgeschaltet und unsichtbar. Bei Nichtbeachtung werden die Geräte abgenommen und können im Sekretariat nach Unterrichtsende abgeholt werden.
    Die Kursstufenschüler/innen dürfen das Handy während Freistunden nur im ihnen zugeordneten Stillarbeitsraum zu Recherchezwecken nutzen.

Die Einhaltung dieser Regeln und die Nutzung der Angebote sind ein wesentlicher Beitrag für den höflichen Umgang und das verantwortungsvolle Miteinander in unserer Mörike-Familie.

Besondere Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen sind:

Zusätzliche Hausaufgaben, zusätzlicher Ordnungsdienst, Nachholen von Versäumnissen in der freien Zeit, Entzug von bestimmten Vergünstigungen und Ausschluss von bestimmten schulischen Veranstaltungen.
Weitergehende Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen können nach Anhören des Schülers/der Schülerin bzw. der Erziehungsberechtigten beschlossen werden: Die Androhung des Ausschlusses aus der Schule (Das Ultimatum) sowie den zeitweiligen oder dauernden Ausschluss (SchG §§ 90).

C

Verschiedenes

1. Der Schulbesuch schließt die Verpflichtung ein, pünktlich zum Unterricht zu erscheinen. Ist ein Schüler/eine Schülerin krank, so wird die Schule von den Eltern innerhalb von drei Tagen schriftlich benachrichtigt.

2. Abmeldung wegen Erkrankung während der Unterrichtszeit, erfolgt bei dem Klassenlehrertandem oder Fachlehrer/in. Ein Laufzettel ist auf dem Sekretariat auszufüllen.

3. Beurlaubungswünsche für einen Tag werden rechtzeitig bei dem/der Klassenlehrer/in schriftlich beantragt; Beurlaubungswünsche für mehrere Tage kann nur der Schulleiter genehmigen.

4. Für Schüler/innen der Kursstufen gilt ein gesondertes Entschuldigungsverfahren.

5. Sonderveranstaltungen der Schüler/innen im Schulbereich bedürfen der Genehmigung des Schulleiters.

6. Wenn Schülergruppen unter dem Namen der Schule auftreten wollen, brauchen sie dazu die Zustimmung des Schulleiters.

7. Schülerausweise werden zu Beginn des Schuljahres auf dem Sekretariat ausgestellt bzw. verlängert.

8. Ein Schüler/eine Schülerin, der/die aus der Schule austritt, muss von den Erziehungsberechtigten abgemeldet werden.
   Sofern er/sie volljährig ist, kann er/sie sich auch selbst abmelden. Auf Antrag erhält er/sie ein Abgangszeugnis. Dieses Abgangszeugnis braucht keinen Vermerk über Versetzung oder Nichtversetzung zu enthalten. In diesem Fall berechtigt es allerdings nicht zum Übergang auf eine andere Schule.

   Zeugnisabschriften können bei der Schulleitung bestellt werden.

   Alle der Schule gehörenden Gegenstände sind selbstverständlich ordnungsgemäß zurückzugeben.

9. Aus der Schülerbibliothek (V0.01) kann sich jede Schülerin und jeder Schüler kostenlos Bücher ausleihen. Die Leihfrist beträgt 14 Tage, sie kann aber vor Ablauf auf Nachfrage verlängert werden
   Die Öffnungszeiten sind am Schwarzen Brett und an der Tür der Bibliothek nachzulesen.

10. Alle Schülerinnen und Schüler des Mörike-Gymnasiums sind in die gesetzliche Unfallversicherung kostenfrei einbezogen (BGBl. 1971 S. 237).
Ein Versicherungsschutz bei eigenwirtschaftlicher Tätigkeit, bei Besuch von Lokalen oder bei Einkauf für den Privatgebrauch ist damit nicht gegeben. Durch eine Zusatzversicherung kann der Versicherungsschutz gegen eine geringe Gebühr weiter erhöht werden.

11. Im begründeten Bedarfsfall kann an einzelne Schüler/innen ein Zuschuss für Ausflüge, Studientage, Schullandheime oder Ähnliches gegeben werden.

Die Pausenordnung

1. Die Pausen dienen der Erholung. Frische Luft und Bewegung sind wichtige Voraussetzung für konzentriertes Lernen. Deshalb verlassen **alle** Schülerinnen und Schüler die Schulgebäude und begeben sich in den Pausenbereich (s. Anlage).

2. Die Lehrerinnen und Lehrer schließen die Zimmer ab und sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler zügig in den Pausenhof gehen.
Beurlaubte oder erkrankte Kolleginnen und Kollegen informieren ihre stellvertretende Aufsicht über ihr Fehlen. Der/die stellvertretende Aufsicht entscheidet selbstverantwortlich über ihren/seinen Einsatzbereich.

3. Um Staus zu vermeiden, gehen alle Schülerinnen und Schüler grundsätzlich zügig nach unten. Taschen und Jacken können vor dem Klassenzimmer / Fachräumen abgelegt werden. Wertsachen sind mitzunehmen.

4. Ausnahme: Das Sekretariat ist auch in den Pausen für die Schülerinnen und Schüler zugänglich.

5. Das Verlassen des Pausenbereiches (s. nächste Seite) ist nicht erlaubt – auch nicht der Gang zum Bäcker. Die Schülerinnen und Schüler sind dabei ebenso wenig versichert wie bei Umwegen auf dem Weg zur Turnhalle.

6. Die Punkte 1 bis 4 gelten auch für die Kursstufe. Diese Schülerinnen und Schüler dürfen auch das Schulgelände verlassen. Sie sind dann allerdings nicht versichert.

7. Konsequenzen: Schülerinnen und Schüler, die gegen die Pausenordnung verstoßen, werden dem Klassenlehrerteam gemeldet.

8. a) Der Sportplatz hinter der Villa darf in der ersten Pause von Schülerinnen und Schülern der Klassen 5 bis 7, in der zweiten großen Pause von den Schülerinnen und Schülern der Klassen 8 bis 10 genutzt werden.

   b) Die SMV organisiert die Ausgabe von Spielgeräten gegen die Abgabe des Schülerausweises.